

An unsere Kunden

Brixen, den 11.03.2020

Sehr geehrte Kunden,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die wichtigsten Neuerungen im Bereich der MwSt., die sowohl in den Gesetzen zum Jahresende als auch in ergangenen Klarstellungen durch das Finanzministerium enthalten sind.

#### **Erhöhung der MwSt.-Sätze für 2020 abgewendet.**

Mit dem Haushaltsgesetz konnte die Erhöhung der MwSt.-Sätze für 2020 abgewendet werden. Sollte die Regierung jedoch für das Jahr 2021 und 2022 die nicht notwendigen Mittel aufbringen, so erhöht sich in 2021 der ordentliche MwSt.-Satz von 22% auf 25% (26,5% in 2020) und der verminderte MwSt.-Satz von 10% auf 12%.

#### **Esterometro-Meldung vierteljährig**

Die Meldung der Auslandsumsätze (Esterometro) ist jetzt nur mehr vierteljährlich abzufassen. Die Erleichterung ist mit 25. Dezember 2019 in Kraft getreten und gilt für alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfallenen Meldungen. Sie gilt somit bereits für die November-Meldung, die bis 31. Jänner 2020 zu versenden war (zusammen mit der Meldung für Dezember).

#### **MwSt.-Satz 22% auf Unterricht der Fahrschulen**

Mit der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz wurde infolge eines EuGH-Urteils die vorherige MwSt.-Befreiung für die Fahrschulen gestrichen. Dem MwSt.-Satz von 22% unterliegt nicht nur der Unterricht für die Führerscheine der Klassen B und C1, sondern auch für die Klassen A, A1 und A2.

**Dr. Manfred Psailer**

**Dr. Oliver Geier**

DDr. Norman Damiani  
Dr. Lukas Achammer  
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher  
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

[www.pg-partner.it](http://www.pg-partner.it)  
[info@pg-partner.it](mailto:info@pg-partner.it)

**Brixen / Bressanone**  
Julius-Durst-Straße 6  
Via Julius Durst 6  
Tel. +39 0472 274 000  
Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**  
St.-Johannes-Str. 23a  
Viale S. Giovanni 23a  
Tel. +39 0474 976 097  
Fax +39 0474 976 986

**Mailand / Milano**  
Meeting room  
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.  
Partita IVA & Cod. fisc.  
IT 02249530219

### **Split Payment – Verzeichnis Körperschaften**

Das Verzeichnis der Körperschaften, die dem sogenannten „Split Payment“ unterliegen, kann über folgenden Link zur Webseite der Finanzverwaltung abgerufen werden:  
[https://www1.finanze.gov.it/finanze3/split\\_payment/public/#/archivio2020](https://www1.finanze.gov.it/finanze3/split_payment/public/#/archivio2020).

### **Verschiedene Klarstellungen der Finanzverwaltung**

- Gutschrift bei Insolvenz- und Vollstreckungsverfahren

Wie im Erlass Nr. 17 vom 30.1.2020 festgehalten, ist für die MwSt.-Berichtigung bzw. Gutschrift (Art. 26 Abs. 2 DPR 633/72) grundsätzlich abzuwarten bis das Verfahren erfolglos abgeschlossen ist, bzw. der nicht einbringliche Betrag feststeht (im Falle einer teilweisen Befriedigung).

Bei den Insolvenzverfahren ergibt sich dieser Zeitpunkt, wenn die Verteilung der Aktiva abgeschlossen und die Frist für etwaige Einwände zum Teilungsplan abgelaufen ist oder wenn in Ermangelung eines Teilungsplans die Frist für ein Rechtsmittel gegen den Beschluss über die Einstellung des Insolvenzverfahrens abgelaufen ist.

Bei Vollstreckungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens gelten (laut Art. 26 Abs. 12 DPR 633/72) folgende Vermutungen für die Erfolglosigkeit:

- Bei Pfändung bei Dritten, nach Feststellung des Gerichtsvollziehers, dass beim Dritten keine pfändbaren Gegenstände oder Forderungen bestehen;
- Bei Pfändung von beweglichen Sachen, nach Feststellung in der Niederschrift des Gerichtsvollziehers des Fehlens von pfändbaren Gegenständen, der Unmöglichkeit des Zutritts zum Wohnsitz des Schuldners oder dessen Unauffindbarkeit;
- Bei Versteigerung der gepfändeten Gegenstände der Nachweis, dass diese dreimal erfolglos geblieben ist und wegen Unwirtschaftlichkeit weitere Aktionen eingestellt werden.

Für erfolglose Insolvenzverfahren und erfolglose Vollstreckungsverfahren, für die sich der entsprechende Tatbestand im Laufe des Jahres 2019 ergeben hat, **muss** die Gutschrift spätestens bis zur Abgabefrist der MwSt.-Jahreserklärung 2019 (i.e. 30. April 2020) in elektronischer Form ausgestellt und so in der Jahreserklärung berücksichtigt werden. Wird die Gutschrift nachfolgend aufgestellt, ist die Vorsteuer nicht mehr anrechenbar.

- Begünstigter MwSt.-Satz für Balkongeländer und Überdachungen

Im Erlass Nr. 74 vom 21.2.2020 bestätigt das Finanzministerium, dass Balkongeländer und Überdachungen als Fertiggüter gelten können und dass der ermäßigte MwSt.-Satz

von 4% Anwendung findet, wenn sie für die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, von Wohnungen ohne Luxuscharakter oder von sogenannten Tupini-Gebäuden verwendet werden; der MwSt.-Satz von 10%, wenn sie für Sanierungen und bauliche Umgestaltungen sowie für primäre Erschließung, Urbanisierungsmaßnahmen und gleichgestellte Bauten verwendet werden.

- Bezugünstigter MwSt.-Satz für die Beseitigung von architektonischen Barrieren

Im Erlass Nr. 3 vom 13.1.2020 bestätigt die Einnahmenagentur für Arbeiten zur Beseitigung architektonischer Barrieren den ermäßigten MwSt.-Satz von 4%

- Detailhandel: Wahl zwischen Kassenbon und Rechnung sowie Zeitpunkt der Umsatztätigung

Für Umsätze im Detailhandel kann der Kassenbon wahlweise durch eine Rechnung ersetzt werden, die – abgesehen von den pauschalbesteuerten Kleinunternehmen und Freiberuflern – in elektronischer Form auszustellen ist. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Sofortrechnung, die binnen zwölf Tagen nach dem Leistungsdatum an die SdI-Plattform zu versenden ist.

Bei **Warenlieferungen** hat man den Kassenbon bei der Lieferung oder Abgabe auszustellen und so den Umsatz zu erfassen, auch wenn keine Zahlung vorgenommen wurde, oder aber sofort bei der vorherigen Zahlung, wenn diese vor der Übergabe erfolgt.

Bei den **Dienstleistungen** hat man den Kassenbon entweder bei der vorherigen Zahlung oder bei Ausführung der Leistung, spätestens aber bei Zahlung auszustellen. Wenn bei der Ausführung die Zahlung noch nicht erfolgt ist, hat man dies im Kassenbon anzumerken. Bei der nachträglichen Zahlung hat man dann, mit Bezug auf den vorherigen Bon, einen neuen Kassenbon auszustellen, weil erst zu diesem Zeitpunkt das Leistungsdatum und die Steuerschuld für Zwecke der Umsatzsteuer entstehen.

Bei **Essensgutscheinen** gilt folgendes: wird ein Gutschein eingelöst, ist der Kassenbon auszustellen, auch wenn sich die Umsatztätigung erst mit der Zahlung durch die Betreibergesellschaft oder durch die vorheriger Rechnungserteilung ergibt. Es entsteht dadurch eine berechtigte Abweichung zwischen den gemeldeten Tageseinnahmen und den laut der MwSt.-Abrechnung (bzw. der MwSt.-Quartalsmeldung) abgeführten MwSt.

Ab Juli 2020 gilt aber ein neuer Datensatz für die Meldung der Tageseinnahmen (laut Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 20. Dezember 2019), der die

Erfassung zusätzlicher Informationen ermöglicht. Die erwähnten Abweichungen sollten damit ausgeräumt werden.

- Klarstellungen zur elektronischen Rechnung bei Dienstleistungen

In der Rechnung sind grundsätzlich Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der erbrachten **Dienstleistungen** (Art. 21 DPR 633/72 und Art. 226 MwStSystRL) anzugeben. Die Details über den Umfang und Art kann auch aus einer Leistungsaufstellung hervorgehen. Die Leistungsaufstellung kann der elektronischen Rechnung beigelegt werden (Kannbestimmung) und wird im gegebenen Fall bei elektronischer Archivierung durch die Finanzverwaltung (soweit für diesen Dienst optiert wurde) automatisch von dieser verwahrt. Es besteht dazu aber keinerlei Pflicht. Man kann also in der Rechnung auf die Aufstellung Bezug nehmen, man muss dann allerdings die Aufstellung auf Papier oder in elektronischer Form für etwaige Kontrollen aufbewahren.

### **Überarbeitung Datensatz für elektronische Rechnungen**

Der Datensatz für die elektronische Rechnung wird überarbeitet und aktualisiert, um die nötigen Informationen für die vorausgefüllte MwSt.-Jahreserklärung erfassen zu können. Dazu werden wir in einem getrennten Rundschreiben berichten.

### **Neuerungen bei IG-Lieferungen – (die sogenannte Richtlinie „Quick Fixes“).**

In der Ministerratssitzung von 23. Jänner 2020 hat die Regierung den Gesetzesentwurf genehmigt, mit welchem 33 EU-Richtlinien umgesetzt werden. Darunter befindet sich unter anderem die Richtlinie Nr. 2018/1910, die bereits mit 1.1.2020 hätten in Kraft treten sollen. Zudem wurde mit Richtlinien Nr. 2018/1912/EU die MwSt.-Durchführungsverordnung (RL Nr. 282/2011/EU) geändert. Die Änderungen betreffen:

- Neue materiell-rechtliche Voraussetzung für eine ig-Lieferung

Für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferungen benötigt man eine gültige **Identifikationsnummer** des Kunden und die korrekte **Meldung der Lieferung in der Intrastat-Meldung**. Diese Voraussetzungen waren bislang nur von der Verwaltungspraxis gefordert und sind nun materiell-rechtlich notwendig.

- Für Beförderungsnachweis für die ig-Lieferung

Eine für die **Praxis problematische Neuerung betrifft den Beförderungsnachweis**, der in der MwSt.-Verordnung enthalten ist und somit mit dem 1.1.2020 in Kraft getreten ist. Die EU-Verordnung führt nun eine einheitliche Regelung für den Beförderungsnachweis ein. Der Beförderungsnachweis der Waren in

einen Mitgliedsstaat muss aus **zwei** unterschiedlichen Dokumenten hervorgehen. Es werden verschiedene Dokumente angeführt, die in der Praxis schwierig, oft kaum oder überhaupt nicht auffindbar oder beigebracht werden können. Sobald die noch ausstehenden Klarstellungen durch das Finanzministerium ergehen, werden wir darüber informieren.

- Reihengeschäfte: Klarstellungen für die Zwischenhändler

Es wird erst mal der **Begriff des Reihengeschäfts eindeutig definiert**. Die Neuerungen haben wesentliche Auswirkungen auf die bisherige Handhabung in Italien. Die Steuerbefreiung für die inländischen Reihengeschäfte, wenn die Versendung der Erste in der Reihe durchführt (IT1 => IT2 => EU3; Art. 50 DL Nr. 331/1993), wäre eigentlich nicht mehr anwendbar und der **Zwischenhändler** hätte sich in der Regel im Bestimmungsland zu identifizieren. Anscheinend will man aber (laut einem ersten internen Entwurf der Umsetzungsverordnung) an dieser Regelung festhalten, auch wenn im Widerspruch zur Richtlinie.

- EU-weit einheitliche Regelung für Konsignationslager

Die in Italien bereits geltende Vereinfachung wird auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten vorgesehen.

Für Rückfragen und Klärungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner